

DER EUROPÄISCHE PROSPEKT FÜR WERTPAPIERE

Die Umsetzung der Prospektrichtlinie in
Österreich

Dr Andreas Zahradnik

Dr Andreas W. Mayr, LL.M. (Columbia)

(Attorney at Law, New York)

Inhalt

- Prospektrichtlinie
- Umsetzung der Prospektrichtlinie in Österreich
- Prospektformat und –inhalt
- Billigung des Prospektes
- Anwendungsfälle
- Kombinationstabelle

PROSPEKTRICHTLINIE (2003/71/EG)

Prospektrichtlinie (2003/71/EG)

Richtlinie betreffend den Prospekt, der beim **öffentlichen Angebot** von Wertpapieren oder bei deren **Zulassung zum Handel** zu veröffentlichen ist.

- Konsolidierung der Börseprospektrichtlinie aus 1980 und der Emissionsprospektrichtlinie aus 1989
- In Kraft mit 31.12.2003
- Umsetzung durch Mitgliedstaaten bis 1.7.2005

Prospektrichtlinie (2003/71/EG)

Lamfalussy-Verfahren:

- Level I: Prospektrichtlinie als Rahmenrichtlinie
- Level II: Durchführungsverordnung der Kommission vom 29.4.2004 (Nr 809/2004/EG)
- Level III: Einheitliche Vollzugsstandards
- Level IV: Prüfung der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten

Prospektrichtlinie (2003/71/EG)

- Europaweite Harmonisierung der Prospektbestimmungen
- Schaffung eines "Europäischen Passes" für Prospekte
- Einheitlicher Anlegerschutz
- Erleichterung der grenzüberschreitenden Kapitalbeschaffung

Anwendungsbereich

- **Jedes** öffentliche Angebot
Neu: Einheitliche europaweite Definition des öffentlichen Angebots
- Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt iSd WertpapierdienstleistungsRL 93/22/EWG
 - Ö: Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr

"Europäischer Pass"

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates billigt (nach Prüfung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit) den Prospekt (Frist von 10 bzw 20 Tagen)
2. Binnen 1 bzw 3 Arbeitstagen muss sie dem Aufnahmemitgliedstaat eine Billigungsbescheinigung übermitteln und Notifizierung an Aufnahmemitgliedstaat
3. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates darf kein Billigungs- oder Verwaltungsverfahren durchführen

UMSETZUNG DER PROSPEKTRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Umsetzung in Österreich

- Wesentliche Änderungen des Kapitalmarktgesetzes und Börsegesetzes
- In Kraft: voraussichtlich ab 10.8.2005
- Übergangsbestimmungen
 - Prospektpflicht nach alter Gesetzeslage, wenn Angebot vor 10.11.2005 abgeschlossen
 - Für laufende Daueremissionen von Kreditinstituten bis 31.12.2008

Umsetzung in Österreich – Öffentliches Angebot

- Mitteilung **an das Publikum**
 - in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise
 - die **ausreichende Informationen** über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält,
 - um einen **Anleger in die Lage zu versetzen**, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen **zu entscheiden**.
- Gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre.

Ausnahmen von der Prospektpflicht gemäß KMG

- Angebot an qualifizierte Anleger
- Angebot an weniger als 100 Personen pro Mitgliedstaat
- Mindestbetrag von EUR 50.000,-- pro Anleger
- Mindeststückelung EUR 50.000,--
- Gesamtwert unter EUR 100.000,--
- Angebote für bestimmte Arten von Wertpapieren
- Zulassung bestimmter Arten von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt
- Bestimmte Daueremissionen von Kreditinstituten
- etc

Anwendungsbereich

Qualifizierte Anleger sind

- Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, Commodity Dealers sowie Einrichtungen, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht
- Regierungen, Zentralbanken, inter- und supranationale Institutionen
- Natürliche Personen, die einen Antrag an die FMA stellen; FMA entscheidet über diese Anträge per Bescheid; Eintragung in ein Register
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die einen Antrag an die FMA stellen; FMA entscheidet über diese Anträge per Bescheid; Eintragung in ein Register

Ausnahmen nach BörseG (Beispiele)

1. Schuldverschreibung des Bundes, der Länder, eines EWR-Staates
2. Bestimmte Daueremissionen von Kreditinstituten
3. Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden
4. Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten oder zugeteilt werden
5. Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden
6. Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber angeboten oder zugeteilt werden

Bei 5. und 6. sofern Wertpapiere des Emittenten der gleichen Gattung bereits am geregelten Markt zugelassen sind

PROSPEKTFORMAT UND PROSPEKTINHALT

Prospekt

Ein Prospekt hat sämtliche Angaben zu enthalten,

- die erforderlich sind
- für ein fundiertes Urteil
- über Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Finanzlage, Gewinne und Verluste, Zukunftsaussichten
- des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie
- über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte.

Prospekt

Entweder **einteiliger Prospekt** oder **dreiteiliger Prospekt** bestehend aus

- Registrierungsformular (Information über Emittenten)
- Wertpapierbeschreibung
- Zusammenfassung ("Risikohinweise" - Haftungsthematik)
- evtl zusätzlich Module

oder ein **Basisprospekt** (sowie endgültige Bedingungen) für

- Angebotsprogramme
- Bestimmte Daueremissionen von Kreditinstituten

Prospekt – Incorporation by Reference

Incorporation by Reference möglich bezüglich:

- Jährliche od periodisch vorzulegende Finanzinformationen
- Dokumente im Zusammenhang mit speziellen Transaktionen (zB Verschmelzungen)
- Prüfungsberichte und Jahresabschlüsse
- Satzungen
- Bereits früher genehmigte Prospekte
- Vorgeschriebene Informationen
- Rundschreiben an Wertpapierinhaber

Dokumente müssen hinterlegt worden sein.

NICHT IN DER ZUSAMMENFASSUNG ERLAUBT

Prospekt – Mindestangaben laut EU-Verordnung

- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für **Aktien**
- Modul für **Pro-forma-Finanzinformationen**
- Mindestangaben für die **Wertpapierbeschreibung** für **Aktien**
- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für **Schuldtitel** und derivative Wertpapiere (Einzelstückelung < **EUR 50.000,--**)
- Mindestangaben für die **Wertpapierbeschreibung** für **Schuldtitel** (Einzelstückelung < **EUR 50.000,--**)
- Mindestangaben für **Garantien** (Modul)
- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für **ABS**
- Mindestangaben für **ABS** (zusätzliches Modul)
- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für **Schuldtitel** und derivative Wertpapiere (Mindeststückelung **von EUR 50.000,--**)

Prospekt - Mindestangaben laut EU-Verordnung

- Mindestangaben für **Hinterlegungsscheine** für Aktien
- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für **Banken**
- Mindestangaben für die **Wertpapierbeschreibung** für **derivative Wertpapiere**
- Mindestangaben für die Wertpapierbeschreibung für **Schuldtitel** (Mindeststückelung **von EUR 50.000,--**)
- Zusätzliches **Informationsmodul** betreffend den Basistitel für bestimmte Dividendenwerte
- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für Wertpapiere, die von **Organismen für gemeinsame Anlagen** des geschlossenen Typs ausgegeben werden

Prospekt - Mindestangaben laut EU-Verordnung

- Mindestangaben für das **Registrierungsformular** für Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten, Drittländern und ihren regionalen und lokalen **Gebietskörperschaften** ausgegeben werden
- Mindestangaben für das Registrierungsformular für Wertpapiere, die von **internationalen öffentlichen Organismen** ausgegeben werden, und für Schuldtitel, deren Garantiegeber ein OECD-Mitgliedstaat ist

Kombinationstabelle (siehe Beilagen)

Nachtrag

Erforderlich, wenn neue Umstände, die eine Anlageentscheidung beeinflussen könnten nach Veröffentlichung des Prospekts und vor Ende des Angebots auftreten

- Nachtrag ist unverzüglich zu veröffentlichen und zu hinterlegen
- an FMA zu übermitteln
- Billigung binnen 7/5 Bankarbeitstagen
- Evtl: Neuerliche Veröffentlichung nach Billigungsverfahren erforderlich

Rücktrittsrecht

Im Fall eines Erwerbes oder einer Zusage noch vor der Veröffentlichung des Nachtrages besteht ein Rücktrittsrecht innerhalb von

- zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags
- einer Woche für Verbraucher

Aktualisierungspflicht

für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (§ 75a BörseG):

- Veröffentlichungspflicht von alle Informationen, die der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt worden sind
- mindestens einmal jährlich

Angaben im Prospekt

Auf Antrag kann die FMA mit Bescheid vom Erfordernis einzelner Angaben absehen bei:

- öffentlichem Interesse
- möglicher ernsthafter Schädigung des Emittenten, wenn keine Irreführung des Publikums vorliegt
- Angaben von untergeordneter Bedeutung, die eine Beurteilung der Finanzlage und Zukunftsaussichten nicht beeinflusst

Prospekt - Sprachenregelung

1. Angebot bzw Zulassung nur in Österreich: Deutsch, Englisch oder eine andere von der FMA mit Verordnung anerkannten Sprache
2. FMA als Billigungsbehörde für Angebot bzw Zulassung außerhalb Österreichs: 1.) + eine sonst in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache; FMA kann Übersetzung der Zusammenfassung in Deutsch fordern
3. FMA als Notifizierungsbehörde: wie 2.); FMA kann Übersetzung der Zusammenfassung in Deutsch fordern.

Prospektkontrolle

Kriterien für die Prospektkontrolle

- Vollständigkeit
- Kohärenz = Freiheit von Widersprüchen
- Verständlichkeit

Bisher: Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekt

Keine Überprüfung der Richtigkeit des Prospekts

Stichprobenartige Kontrolle nicht mehr erlaubt

Prospektkontrolle

- Haftung des Prospektkontrollors für inkorrekte oder unvollständige Kontrollen bei jeder Form des Verschuldens (außer bei Veranlagungen)
Bisher: lediglich für grobes Verschulden
- Wiener Börse AG haftet lediglich für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zu Stellungnahmen herangezogen wurde

Prospektkontrolle

- Öffentliche Angebote – ohne Zulassung zum Handel in Österreich: Banken, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsverbände
- Zulassung von Wertpapieren zu geregelten Märkten außerhalb Österreichs: Banken, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsverbände
- Zulassung von Wertpapieren in Österreich: Wiener Börse AG
- Zulassung von Wertpapieren in Österreich inklusive öffentlicher Angebote: Banken, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsverbände bzw Wiener Börse AG

Veröffentlichung des Prospekts

- ausschließlich NACH der Billigung durch FMA
- im Amtsblatt zur Wiener Zeitung **oder**
- Kostenlose Exemplare für das Publikum bei der Wiener Börse AG
- Elektronisch auf der Homepage des Emittenten, des geregelten Marktes oder der FMA (wenn sie dies anbietet)
- Jedenfalls: Hinweis auf Bezugsquelle im Amtsblatt oder auf der Homepage des Emittenten

Gültigkeit des Prospekts

- 12 Monate (vorausgesetzt Nachträge erfolgen):
 - Gebilligtes Prospekt durch die FMA
 - Basisprospekt für Angebotsprogramme

- Für Daueremissionen:

Prospekt ist bis zum Ende der Daueremission gültig

- Registrierungsformular: 12 Monate

Vorausgesetzt die Aktualisierungspflicht gemäß § 75a BörseG wird erfüllt; bei Zulassung: allfällige Änderungen des Registrierungsformulars sind bei weiteren Emissionen in die Wertpapierbeschreibung aufzunehmen)

BILLIGUNG DES PROSPEKTS

Billigung des Prospekts durch FMA

FMA kann

- die Aufnahme zusätzlicher Angaben oder Vorlage von Informationen verlangen;
- Sachverständige beiziehen;
- ein öffentliches Angebot für max 10 Bankarbeitstage aussetzen (bei hinreichend begründetem Verdacht auf Verstoß gegen KMG oder BörseG) bzw untersagen;
- den Handel an einem geregelten Markt für max 10 Bankarbeitstage auszusetzen (bei hinreichenden Gründen für Gesetzesverletzung) bzw untersagen

Billigung des Prospekts durch FMA

- Innerhalb von 10/20 Tagen bei Erstzulassung, verkürzbar auf 7/17 Tage bei entsprechendem Kontrollvermerk
- Bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einen geregelten Markt in Österreich erfolgt das Billigungsverfahren unter Einbeziehung der Wiener Börse AG
- Stellungnahme der Wiener Börse AG verkürzt Billigungsverfahren ebenfalls um 3 Tage
- KEINE AUTOMATISCHE BILLIGUNG DURCH FRISTABLAUF!

EU-Pass

- EU-Ausländer möchte in Österreich offerieren
Rechtzeitige Notifizierung der FMA durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats + **keine Unregelmäßigkeiten** im Prospekt → keine Billigung oder Zulassungsverfahren; Prospekt ist automatisch gebilligt
- Österreicher möchte im Ausland offerieren
 - FMA billigt wie üblich
 - Binnen 1 bzw 3 Arbeitstagen muss sie dem Aufnahmemitgliedstaat eine Billigungsbescheinigung übermitteln (Notifizierung)
 - Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates darf kein Billigungs- oder Verwaltungsverfahren durchführen

Vorsichtsmaßnahmen

- Kooperation zwischen der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats
- FMA teilt Unregelmäßigkeiten beim Emittenten der entsprechenden ausländischen Behörde mit
- Falls keine adäquaten Maßnahmen der ausländischen Behörde → FMA ergreift notwendige Schutzmaßnahmen für Investoren und informiert darüber die Kommission und die ausländischen Behörde
- gilt vice versa

ANWENDUNGSFÄLLE

Öffentliches Angebot ohne Listing

1. Prospekterstellung entsprechend §§ 7, 8 KMG
2. Bei "Veranlagungen" keine Billigung durch FMA, nur Kontrolle durch Prospektkontrollor (wie bisher)
3. Wiener Börse AG nicht involviert
4. OeKB als Meldestelle
5. Veröffentlichung

Listing ohne öffentliches Angebot

1. Erstellung eines Börseprospekt gemäß BörseG (mit Verweis auf KMG)
2. Billigung durch FMA
3. Emittent kann Stellungnahme von Wiener Börse AG einholen (verkürzt Billigungsverfahren)
4. OeKB als Meldestelle

Ausnahmen von der Prospektpflicht gemäß § 75 BörseG

- NEU: Mindestanforderungen nach § 75 (2) alt entfallen
- FMA kann aber mittels Verordnung Ausnahmen für bestimmte Wertpapiere festlegen

Listing und öffentliches Angebot

1. Wenn "öffentliches Angebot" und keine Ausnahme nach § 3 KMG → Prospekt an FMA
2. Prospektkontrolle/Stellungnahme der Wiener Börse AG verkürzt Billigungsverfahren um 3 Tage
3. NEU: Verhältnis Zulassung - öffentliches Angebot: Börseprospekt muss auch nach § 8a KMG gebilligt werden, keine automatische Befreiung mehr, wenn Unternehmen schon zugelassen, wie nach § 7 (2)alt KMG
4. OeKB als Meldestelle
5. Veröffentlichung

KOMBINATIONSTABELLE GEMÄSS VERORDNUNG (809/2004/EG)

IHRE ANSPRECHPARTNER

Ihr Team von

DORDA BRUGGER JORDIS

Dr Karl Lueger-Ring 10
1010 Wien

Tel: 01/533 47 95-0 Fax: 01/533 47 97

www.dbj.at

Dr Andreas Zahradnik E-Mail: andreas.zahradnik@dbj.at

Dr Andreas W. Mayr, LL.M. E-Mail: andreas.mayr@dbj.at